



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 14. Juni 1988

Nr. 857

Baulinienplan Murgtal / EG Münchwilen / Genehmigung

Mit Schreiben vom 17. Mai 1988 ersucht der Gemeinderat Münchwilen um Genehmigung des Baulinienplans Murgtal. Den Akten ist zu entnehmen, dass beim Planaufgabe- und Beschliessungsverfahren den formellen Anforderungen des kantonalen Baugesetzes entsprochen wurde. Der vom Gemeinderat Münchwilen am 29. März 1988 beschlossene Baulinienplan wurde vom 16. April bis 16. Mai 1988 öffentlich aufgelegt (Publikation im Amtsblatt Nr. 15 vom 15. April 1988). Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen, auch wurde von den Stimmberechtigten keine Gemeindeabstimmung verlangt. Beim Baudepartement sind keine Rekurse eingegangen.

Der Baulinienplan Murgtal umfasst die im Zonenplan (RRB Nr. 2084 vom 15. Dezember 1987) dem Baugebiet zugewiesenen Parzellen Nrn. 26, 463. Die Baulinienvorlage wurde durch ein Bauvorhaben der Stiftung Sonnhalde auf der Parzelle Nr. 463, das den gesetzlichen Gewässerabstand nicht einhält, ausgelöst. Gegen die punktuelle Unterschreitung des Gewässerabstandes um 3.00 m im Bereich des geplanten Gebäudes ist nichts einzuwenden. In formeller und materieller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Gemeinderat Münchwilen am 29. März 1988 beschlossene Baulinienplan Murgtal wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Münchwilen, 9542 Münchwilen, unter Beilage von zwei Baulinienplänen, je mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

Maurer

